



Schutz des Ausstellers **vor**, **während** und **nach** der Messe

Arten von gewerblichen Schutzrechten

- **Patent** (Schutz einer technischen Lehre)
- **Gebrauchsmuster**
- **Geschmacksmuster** (Schutz der äußeren Gestaltung)
- **Marken** (Schutz der Bezeichnung)

Patentschutz

- Schutz einer technischen Lehre, keine ästhetische Gestaltungen
 - Schutz für Sachen (Stoffe, Vorrichtungen, Gegenstände), Verfahren, Verwendungen
 - wird vor Erteilung auf Patentfähigkeit überprüft (Prüfungsverfahren)
 - Laufzeit max. 20 Jahre
- nationales Patent: Wirkung nur in einem Land
- Europäische Patentanmeldung:
Auswahl europäischer Länder,
Zerfall in nationale Patente nach Erteilung
- Internationale Patentanmeldung:
Auswahl Länder weltweit,
Zerfall in nationale Anmeldungen nach internationaler Prüfung

Voraussetzung für eine patentfähige Erfindung

- Neuheit (absoluter Neuheitsbegriff)
- Erfinderische Tätigkeit
- Gewerbliche Verwertbarkeit
- Ausführbarkeit
- Wiederholbarkeit
- Ausreichende Offenbarung

Neuheit

Absoluter Neuheitsbegriff

- Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie am Anmeldetag **nicht** zum Stand der Technik gehört.
- Zum Stand der Technik gehört alles, was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit durch mündliche oder schriftliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.
- Keine Neuheitsschonfrist in den EU-Staaten
→ Selbstkollision durch eigene Vorveröffentlichungen, auf den Markt gebrachte Produkte oder Präsentationen

Gebrauchsmuster

- Schutz einer technischen Lehre, keine ästhetische Gestaltungen
- Schutz für Sachen (Stoffe, Vorrichtungen, Gegenstände), keine Verfahren, keine Verwendungen
- ungeprüftes Schutzrecht
- Laufzeit max. 10 Jahre
- Nationales Schutzrecht, Schutzvoraussetzung nahezu wie bei Patent
- Eingeschränkter Neuheitsbegriff: als Stand der Technik zählt nur, was schriftlich vorbeschrieben oder im Inland vorbenutzt wurde
- Neuheitsschonfrist: 6 Monate
- Ausstellungspriorität kann genutzt werden

Patente / Gebrauchsmuster - Beispiele



Ausstellungspriorität - Messepriorität

- Tag des Ausstellungsbeginns kann als Priorität – Anmeldetag – genutzt werden
→ Neuanmeldung innerhalb von 6 Monaten möglich, wobei Tag des Ausstellungsbeginns als Anmeldetag genutzt werden kann
- Produkt/Gerät/Vorrichtung/Marke muss auf Messestand deutlich sichtbar präsentiert werden, so dass Eigenschaften erkennbar sind
→ Bestätigung von Messeverwaltung als Nachweis
- Bundesjustizministerium veröffentlicht im Bundesgesetzblatt die Ausstellungen, für welche Prioritätsbeanspruchung zugelassen ist
→ für die meisten Messen möglich
- **Gültig** für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken
- **Patente**: nur internationale Ausstellungen, die mindestens 3 Wochen und höchstens 6 Monate dauern und nicht kommerzieller Art sind
→ z.B. EXPO 2010

Ausstellungspriorität – Bekanntmachungen für 2010

Messen in Frankfurt	Weitere ausgewählte Messen
Heimtextil 2010	Internationale Grüne Woche Berlin 2010
Christmasworld 2010	imm cologne (Köln)
Beautyworld 2010	boot 2010 (Düsseldorf)
Paperworld 2010	Haus-Garten-Freizeit (Leipzig)
Hair&Beauty 2010	CeBIT 2010 (Hannover)
Ambiente 2010	Internationale Handwerksmesse (München)
Musikmesse 2010	Leipziger Buchmesse
Prolight+Sound 2010	Hannover Messe 2010
Light+Building 2010	Auto Mobil International (Leipzig)
IFFA 2010	gamescon 2010 (Köln)
OPTATEC 2010	IFA 2010 (Berlin)
Tendence 2010	63. IAA Nutzfahrzeuge (Hannover)
Automechanika 2010	Biotechnica 2010 (Hannover)

Geschmacksmuster (design patent)

- Schutz eines Musters: zwei- oder dreidimensionalen Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon
- Erzeugnis: industrieller/handwerklicher Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafische Symbole, typografische Schriftzeichen, Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden
- Merkmale der Linien, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur, Werkstoffe des Erzeugnisses, Verzierungen
- Muster muss zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein → Merkmale müssen sich in wesentlichen Einzelheiten von bekannten Mustern unterscheiden
- Neuheitsschonfrist: 12 Monate
- Muster muss eine Eigenart aufweisen → Gesamteindruck muss sich von bekannten Mustern unterscheiden

Geschmacksmuster (design patent)

- Ungeprüftes Recht, keine Überprüfung der Schutzvoraussetzungen
- Schutzdauer max. 25 Jahre
- Deutsches Geschmacksmuster → Schutz in Deutschland
- Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster
 - reiner Nachahmungsschutz für drei Jahre
 - entsteht automatisch mit öffentlicher Zugänglichmachung in der EU, Nachweis erforderlich

Geschmacksmuster - Beispiele



Geschmacksmuster - Verletzung



HERMÈS SELLIER S. A.



Beklagte

Die angegriffenen Modelle weisen Ähnlichkeiten mit einer "Kelly" bzw. einer "Birkin" auf, aufgrund verschiedener Unterschiede sei der Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Taschen jedoch ein anderer.
→ keine identische Nachahmung

BGH, Urteil vom 11. 1. 2007 - I ZR 198/ 04 - Handtaschen; OLG Köln

Geschmacksmuster - Verletzung



Aussehen des chinesischen Geländewagens
Shuanghuan CEO stellt eine Kopie des X5 von BMW dar
→ Vernichtung aller Fahrzeuge

Landgericht München I Urteil vom 26. Juni 2008

Marke

- Marke: Zeichen, das geeignet ist, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von Waren und Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden
- Schutz von Worten, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Hörzeichen, dreidimensionalen Gestaltungen und sonstigen Aufmachungen
- Schutzzumfang wird durch Waren- und Dienstleistungsverzeichnis bestimmt
- Absolute Schutzhindernisse werden vor Eintragung geprüft
→ nicht eintragungsfähig: beschreibende Marken, amtliche Zeichen
- Erfordernisse: zur Unterscheidung geeignet, grafische Darstellbarkeit, Unterscheidungskraft, kein Freihalteinteresse für Mitbewerber
- Marke muss benutzt werden (nicht in den ersten 5 Jahren nach Eintragung)

Markenschutz

- Schutzdauer nicht beschränkt (Verlängerung um jeweils 10 Jahre)
- Benutzungsmarke: kann durch Benutzung entstehen
- Notorietätsmarke: notorische Bekanntheit einer Marke
- Eintragung in Register
 - Eintragung in nationales Register
 - Gemeinschaftsmarken (EU-Marken)
HABM (Alicante): Erteilung von Gemeinschaftsmarken
 - International registrierte Marken (IR-Marken) nach Madrider System WIPO (Genf): Erteilung von IR-Marken

Marken - Beispiele



MADE IN GERMANY



Tupperware[®]

fatboy

The House of
Villeroy & Boch
1748

Marken - Verletzung



Warenform mit weiteren Ausstattungsmerkmalen wie dem roten Halsband mit Schleife und Glöckchen sowie dem Wort-/Bildzeichen "Lindt GOLDHASE"
Gesamteindruck → keine Verwechslungsgefahr

BGH, Urteil vom 26.10.2006 – I ZR 37/04 – Goldhase (OLG Frankfurt a. M.)

Marken - Verletzung



Hersteller eines Kraftfahrzeuges kann den Vertrieb von Spielzeugmodellautos, die die Marke des Originalherstellers an der entsprechenden Stelle tragen, nicht unter Berufung auf seine Markenrechte verbieten

BGH Urteil vom 14. Januar 2010 – I ZR 88/08 – Opel-Blitz II

Marken - Verletzung

Kinder®



Wortbestandteil "Kinder" verfügt nicht über markenrechtlichen Schutz,
Schutz nur aufgrund der graphischen, teilweise farbigen Gestaltung
→ keine Verletzung der Wort-/Bildmarken "Kinder,, durch die angegriffene
Marke "Kinder Kram"

BGH: Urteil vom 28. August 2003 – I ZR 257/00 "Kinder" ./ "Kinder Kram"

Dr. Norbert Schönberger

Dr. N. Schönberger, Dr. Dr. H. Dielmann

Tel. +49 (0) 69 / 27 357 - 0

Fax +49 (0) 69 / 271 357 - 22

Mail schoenberger-dielmann@t-online.de

Düsseldorfer Straße 15-17
60329 Frankfurt am Main

Dr. Tim Meyer-Dulheuer, LL.M.

Dr. Meyer-Dulheuer & Partner

Tel. +49 (0) 69 / 606 27 8 - 0

Fax +49 (0) 69 / 606 27 8 - 199

Mail tmd@legal-patent.com

Mainzer Landstr. 69-71
60329 Frankfurt
www.legal-patent.com